## ÖH-Wahlen 2023

### Kundmachung der Verordnung über die Wahltage

der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2023

Die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2023 und der sich daraus ergebenden Termine und Fristen ist im BGBl. II Nr. 32/2023, vom 3. Februar 2023, kundgemacht worden. (siehe Aushang)

# Bekanntgabe der **Einbringungsstelle**für Wahlvorschläge und Kandidaturen

Persönliche Übergabe oder durch Briefsendung: Universität Klagenfurt z.Hd. Mag. Silvia Melischnig Stst. Rechtsangelegenheiten Universitätsstraße 65-57 9020 Klagenfurt a.W.

<u>per E-Mail</u> - versehen mit *qualifizierter elektronischer Signatur\** an <u>silvia.melischnig@aau.at</u>

### § 22. Wahlvorschläge

(1) Gruppen, die sich an der Wahl beteiligen wollen, haben frühestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag bis spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission durch Briefsendung oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABI. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 257 vom 29.01.2015 S.19, versehenes Dokument einen Wahlvorschlag einzubringen. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens bei der Wahlkommission trägt die wahlwerbende Gruppe. Es sind Formulare nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 zu verwenden. [...]

#### § 28. Kandidaturen

(1) Für Wahlen in Studienvertretungen hat jede Kandidatin und jeder Kandidat ihre oder seine Kandidatur bei der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission frühestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag und spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag durch Briefsendung oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 elDAS-VO versehenes Dokument bekannt zu geben. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens bei der Wahlkommission trägt die Kandidatin oder der Kandidat. Es sind Formulare nach dem Muster der Anlage 6 zu verwenden. [...]

Mag. Silvia Melischnig e.h. Vorsitzende der Wahlkommission

<sup>\*</sup> Auszug aus HSWO 2014, i.d.F. BGBl. II Nr. 106/2021: